

SATZUNG

WelterbeRegion Anhalt – Dessau – Wittenberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „WelterbeRegion Anhalt – Dessau – Wittenberg“. Durch die Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

(3) Der Verband hat eine Geschäftsstelle in Lutherstadt Wittenberg, eine zweite in Dessau-Roßlau und eine dritte in Bitterfeld-Wolfen.

(4) Nebenstellen können an anderen Orten eingerichtet werden.

§ 2

Zwecke und Ziele des Verbandes

(1) Der Tourismusverband „WelterbeRegion Anhalt – Dessau – Wittenberg“ e.V. hat den Zweck, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt – Bitterfeld, Wittenberg, und der Städte Bernburg und Dessau – Roßlau zusammen zu fassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Verbandsgebiet regional und überregional umzusetzen.

Landschaften (Gebiete), die über das Verbandsgebiet hinausreichen, z.B. Dübener Heide, Fläming usw., werden als Einheit behandelt. Mitglieder angrenzender Regionen sind in das Verbandsgebiet integrierbar.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband erstrebt keinen Gewinn und sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Verbandes eingesetzt werden.

Es bedarf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 30715 eingetragen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Tourismusverbandes können werden:

(1) touristische Leistungsträger,

(2) alle Landkreise, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden, Tourismusvereine und Kultureinrichtungen im Verbandsgebiet,

(3) der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA, die Industrie- und Handelskammer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände, Organisationen,

(4) jede juristische Person sowie jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(5) Die Aufnahme als Mitglied in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(6) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Verbandsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - alle verbandseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- diese Satzung einzubehalten,
 - Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes spätestens 6 Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in grober Weise schädigt,
- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verband gegenüber länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2)Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlage zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3)Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Verbandes bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4)Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(5)Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Verbandes zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6)Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7)Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes,
- Bericht der Revisoren,
- Beschlussfassung (Entlastung) über Geschäftsbericht, Kassenbericht und Revisionsbericht,
- Wahl des Vorstandes und Benennung der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplanvorschlag und Arbeitsplanvorschlag des laufenden Jahres und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- 4 Beisitzern

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende gemeinsam mit dem Stellvertreter, der Vorsitzende mit dem Schatzmeister sowie der Stellvertreter mit dem Schatzmeister.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

- die Kontrolle der laufenden Geschäftsführung des Verbandes,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Aufwandsentschädigung gilt § 2 (2) dieser Satzung.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, in dem die im Tourismus tätigen Vertreter der Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes mitwirken können.

Der Beirat wird beratend tätig und ist durch den Vorstand ein Mal im Jahr über die aktuelle Entwicklung der WelterbeRegion zu informieren.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1)Der Verband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben eigener Mitarbeiter oder Mitarbeiter, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2)Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Verbandes selbständig und ist an die Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden.

(3)Der Verband kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser handelt im Sinne des Vorstandes und vertritt dessen Interessen. Der Geschäftsführer hat das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

(1)Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter.

(2)Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über Die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 14

Die Revision

(1)Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1)Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese zu einem solchen Tagungspunkt einberufen wurde und eine Mehrheit von 2/3 der Teilnehmer der Mitgliederversammlung dafür besteht.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Verbandsvermögen durch einfachen Mehrheitsbeschluss an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

(1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Lutherstadt Wittenberg, 17.03.2016